

RS Vwgh 2018/2/22 Ra 2017/09/0049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.2018

Index

- L24009 Gemeindebedienstete Wien
- 63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz
- 63/03 Vertragsbedienstetengesetz
- 64/05 Sonstiges besonderes Dienstrech und Besoldungsrecht

Norm

BDG 1979 §43 Abs2

DO Wr 1994 §18 Abs2

IKT-NutzungsV 2009 §5 Abs2

RStDG §57 Abs3

Rechtssatz

Für die Erfüllung des Tatbestandes einer Pflichtverletzung gemäß§ 57 Abs. 3 RStDG ist im Bereich der Gerichtsbarkeit des Bundes nicht erforderlich, dass ein Verlust an Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder an Achtung vor dem Richterstand tatsächlich eingetreten ist. Es genügt vielmehr die Gefahr des Eintritts eines solchen Verlustes (vgl. OGH 26.6.1978, Ds 4/78). Eine explizite Regelung das Versenden von privaten E-Mails von der dienstlichen E-Mail-Adresse betreffend enthält für Bedienstete des Bundes § 5 Abs. 2 IKT-NutzungsV 2009. Wenn vom Dienstgeber ein Computer mit eingerichteter (dienstlicher) E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt wird, so wird damit - sofern keine weiteren einschränkenden Regelungen getroffen werden - implizit auch die Verwendung dieser technischen Möglichkeiten für private Zwecke erlaubt. Im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten ist aber die Grenze der Nutzung einerseits dort zu ziehen, wo durch den Umfang dieser Nutzung die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben leiden könnte; zum anderen dort, wo durch die Nutzung das Vertrauen der Allgemeinheit in die ordnungsmäße Erfüllung der Aufgaben gefährdet bzw. beeinträchtigt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017090049.L04

Im RIS seit

21.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at